

## **Detaillierte Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetznovelle 2021**

Im Einzelnen nimmt der Verband Filmregie Österreich zum Ministerialentwurf zur Urheberrechtsgesetznovelle 2021, mit welchem die verspätete Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt in das nationale Recht erfolgen soll, wie folgt Stellung:

### **I. Zum Urhebervertragsrecht:**

- **Regelung des Zweckübertragungsgrundsatzes und unbekannte Verwertungsarten:** Es ist klarzustellen, dass der Zweckübertragungsgrundsatz auch vollumfänglich für Filmurheber:innen anzuwenden ist und insbesondere auch der Vermutungsregelung gem § 38 UrhG vorgeht. Es ist auch nicht sachlich gerechtfertigt, dass der Zweckübertragungsgrundsatz auf die Einräumung von Rechten nicht anwendbar sein soll, wenn das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wird.

Im Hinblick auf die Einräumung der Rechte zur Nutzung unbekannter Verwertungsarten ist den Filmregisseur:innen in gleicher Weise wie allen anderen auch ein Widerrufsrecht einzuräumen. Jedenfalls ist diesen ein Anspruch auf zusätzliche angemessene Vergütung bei Aufnahme neuer Verwertungsarten einzuräumen.

- **Angemessene Vergütung:** es ist zwingend sicherzustellen, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung unverzichtbar ist;

- **Gemeinsame Vergütungsregelungen / Kollektivvertrag:** Filmregisseur:innen erbringen ihre Leistungen in der Regel in Rahmen eines Dienstverhältnisses. Der arbeitsrechtliche Kollektivvertrag stellt kein angemessenes Äquivalent für die Einräumung von zeitlich unbefristeten Verwertungsrechten dar. Die Kollektivverträge haben die arbeitsrechtliche Entlohnung für geleistete Arbeit im Fokus. Der darüber hinausgehende Mehrwert der Leistung, nämlich die Einräumung der Rechte am Filmwerk auf Schutzdauer, wird von den Kollektivvertragsparteien nicht mitberücksichtigt. Gemeinsame Vergütungsregelungen sollten daher ausschließlich auf Ebene der Berufsverbände als repräsentative Vereinigungen (wie etwa dem Verband Filmregie) ausverhandelt werden können.

- **Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregelungen:** es ist ein klares rechtliches Procedere festzuschreiben, wie Vergütungsregelungen durchgesetzt werden können für den Fall, dass Verhandlungen nicht zum Ziel führen. Dass dies erforderlich ist haben insbesondere auch die Erfahrungen in Deutschland gezeigt. Der bloße Verweis auf die Schlichtungsstelle, welche Vorschläge erstatten kann, ist völlig unzureichend.

- **Verbandsklage durch repräsentative Vereinigungen:** Den repräsentativen Vereinigungen ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, für die Einhaltung der vereinbarten Vergütungsregelungen Sorge zu tragen. Wie schon im Arbeitsentwurf enthalten, sollten diese insbesondere weiters auch befugt sein gegen sittenwidrige AGBs oder Vertragsmuster vorzugehen und generell auch die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Mitglieder bei der Geltendmachung der Ansprüche zu vertreten.

- **Anspruch auf Auskunft/Transparenz:** die Bedingungen für die Transparenzregelungen sollten auch in den gemeinsamen Vergütungsregelungen näher definiert werden können. Hier können branchenspezifische Rahmenbedingungen am Besten ausgelotet werden.

## II. Regelungen zu großen Online-Plattformen:

Die Nutzungen auf Online-Plattformen sind zur wesentlichen Verwertungsart geworden. Die Beteiligung der Urheber:innen hieran hinkt deutlich nach; Urheber:innen gehen leer aus, während ihre Werke in massenhafter Art und Weise verwertet werden, wodurch internationale Mediengiganten wie YouTube, Google oder Netflix überhaupt erst möglich wurden. Es ist zudem sachlich nicht gerechtfertigt, dass Online-Sharing-Plattformen insbesondere durch User-Generated-Content (der meist unter Verwendung geschützter Werke generiert wird) wirtschaftlich enorm profitieren und nunmehr diese Nutzungen teilweise freigestellt werden, die Urheber:innen hiergegen keine angemessenen Vergütungsansprüche (geltend zu machen über Verwertungsgesellschaften) erhalten.

Der deutsche Gesetzgeber hat dies auch erkannt. Doch anders als in Deutschland wurden die Online-Nutzungen hier nicht mit einem Vergütungsanspruch verbunden. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung hiesiger Urheber:innen im Vergleich zu ihren unmittelbaren Nachbarn. Wir fordern daher

- einen Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen gegen die Plattform
- einen Vergütungsanspruch für freie Werknutzungen durch Nutzer:innen auf Online-Plattformen (wie etwa Parodie, Pastiche, Karikatur etc)
- einen Vergütungsanspruch für zulässige Bagatellnutzungen durch Nutzer:innen

Diese Vergütungsansprüche sind jeweils zwingend von Verwertungsgesellschaften gegen die Online-Plattform und als unverzichtbar und unabtretbar auszugestalten. Sie sollten dementsprechend aber auch anderen Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten in gleicher Weise zustehen und damit die gesamte Filmwirtschaft stärken.

Verband Filmregie Österreich

Wien, 29. September 2021